

## Votum

## Anreize schaffen

Gesetze müssen nicht nur juristisch einwandfrei sein.

Der Autor dieser Zeilen hat Ende April 2022 eine Photovoltaik-Dachanlage beauftragt. Der lokale Versorger hat nach 19 Wochen erklärt, dass er nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens brauche. In gesetzestreuere Erfüllung dieser Pflicht teilte der Autor nun also mit, dass innerhalb der nächsten 17 Wochen mit dem Abschluss aller notwendigen Arbeiten zu rechnen sei. Und nun?

Die Anlage steht, trotzdem ist sie bis heute noch nicht am Netz.

Angesichts von Energie- und Klimakrise darf man daher fragen: Warum macht man Gesetze so? Studierende der Volkswirtschaftslehre lernen vom ersten Tag an, dass drei Dinge wichtig sind: Anreize schaffen, Anreize schaffen und Anreize schaffen. Es gilt der Grundsatz „Recht und Ökonomie“: Alle Gesetze müssen nicht nur juristisch einwandfrei ausgestaltet werden, sondern auch wirtschaftswissenschaftlich anreizkonform.

Wer seine einschlägigen Schmerzgrenzen selbst festlegt und kontrolliert, wird sich nicht verbessern. Vielmehr wird er die Grenzen sogar weit vor dem ziehen, was er ohne größere Anstrengung erreichen kann: Umsatzuntergrenzen werden zu niedrig festgelegt, Verschmutzungsobergrenzen zu hoch.

Privat



**Robert Ullmann**  
Ordinarius an der  
Universität  
Augsburg und  
Autor der  
Zeitschrift „Der  
Steuerberater“.



Gerichtssaal im EuGH: Deutschland habe die Grenzen des Umsetzungsermessens überschritten, urteilte das oberste Rechtsorgan der EU.

imago images / Patrick Scheiber

## Umsatzsteuer

## Neuregelung notwendig

Ein Teil der deutschen Organschaftsregeln verstößt gegen die EU-Gesetzgebung.

Nils Bleckmann Frankfurt

Die Rechtsfigur der Organschaft ist eine Säule des deutschen Umsatzsteuerrechts. Sie ermöglicht die Zusammenfassung von zivilrechtlich eigenständigen Gesellschaften zu einem einzigen Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Dieser Unternehmer, der Organträger, nimmt sodann die Pflichten aller in den Organkreis einbezogenen Gesellschaften gegenüber dem Finanzamt wahr. Voraussetzung für diesen Zusammenschluss ist, dass die beteiligten Gesellschaften finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind.

Bereits in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu diesen Vorgaben erinnerte diese Säule jedoch stark an ein anderes Bauwerk – den schiefen Turm von Pisa. In zwei aktuellen Urteilen hat nun der EuGH erneut der deutschen Gesetzgebung, der finanzgerichtlichen Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung diesbezüglich einen deutlichen „Schiefstand“ attestiert. Anders als in Pisa liegt das Problem aber nicht im Baugrund, da die europäischen Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts insoweit tragfähig sind. Der Schiefstand folgt aus einer Vielzahl handwerklicher Fehler bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in das deut-

sche Umsatzsteuergesetz und deren Ausgestaltung in der Anwendungspraxis.

So entschied der EuGH, dass es zwar zulässig sei, ausschließlich den Organträger als möglichen Vertreter des Organkreises anzusehen. Eine derartig restriktive Umsetzung sei allerdings nach dem EU-Recht nicht geboten, denn auch anderen Gesellschaften des Organkreises könnte diese Funktion zugedacht werden. Die Grenze des – den Mitgliedstaaten zustehenden – Umsetzungsermessens sei im deutschen Umsatzsteuerrecht aber jedenfalls hinsichtlich der Voraussetzungen zur finanziellen Eingliederung überschritten. Denn jenseits der Frage nach der Erforderlichkeit eines Über- oder Unterordnungsverhältnisses zwischen Organträger und Organgesellschaft sieht es der EuGH als unzulässig an, dass der Organträger in diesen Fällen dann auch noch über eine Stimmrechtsmehrheit bei den einzugliedernden Gesellschaften verfügen müsse. Die deutsche Finanzverwaltung sieht dies bislang anders.

Die aktuellen Aussagen des EuGH fügen sich nahtlos in seine bisherige Beurteilung der deutschen Organschaftsregelungen ein. So hatte der EuGH auch bereits in den Jahren 2015 und 2021 unter anderem zu der Frage, welche Rechtsnatur Gesellschaften haben müssen, um in den Organkreis einbezogen werden zu können, der einschränkenden Sichtweise des Bundesfinanzhofs (BFH)

und der Finanzverwaltung widersprochen. Dennoch führte die Gesamtheit dieser Beanstandungen nicht zum Einsturz des deutschen Rechtskonstrukts. Es wurde vielmehr unterfüttert und gestützt, aber unverändert im bisherigen Geiste fortgeführt.

Für Unternehmer als Rechtsanwender erwächst hieraus eine allenfalls schwer durchdringbare Komplexität. Da Steuerpflichtige und Finanzverwaltung ohnehin unterschiedliche Auffassungen zum Vorliegen oder auch Nichtvorliegen einer Organschaft haben, wird „gefühl“ letztlich eine Vielzahl von Fallgestaltungen ohnehin einer finanzgerichtlichen Überprüfung unterzogen. Nunmehr stellt sich die Frage, ob die Finanzverwaltung das bisherige Flickwerk fortführen will oder ob sie – in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber – eine Neuregelung schafft, welche sodann die Versatzstücke aus EuGH-Rechtsprechung und Praktikabilität berücksichtigt und in Einklang bringt. Attraktionen gäbe es, auch in der Umsatzsteuer, weiterhin genügend.

Nils Bleckmann ist Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Partner bei der WTS GmbH.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



## Airbnb

## Neue italienische Steuerregel

Das „Vermeidungsmodell“ ist rechtswirksam.

**Luxemburg.** Das Geschäftsmodell von Airbnb ist die Vermittlung von Wohnungen zur Vermietung, solange die Eigentümer sie nicht selbst nutzen. Dabei haben sich in der Praxis zwei Probleme gezeigt. Weil sich bei der Vermietung über Airbnb mehr verdienen lässt als bei normaler Vermietung, verschwinden so Wohnungen dauerhaft vom Wohnungsmarkt. Außerdem wird die Versteuerung der Gewinne europaweit uneinheitlich oder gar nicht geregelt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste nun über das italienische Vermeidungsmodell entscheiden. Italien führt eine Steuerregelung für die Vermietung von Wohnimmobilien mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen ein.

Die Einnahmen aus derartigen Mietverträgen unterliegen einer Steuer von 21 Prozent. Der Betrag ist vom Vermieter einzuhalten und an den Fiskus zu zahlen. Sämtliche Daten über die Mietverträge sind der Steuerverwaltung mitzuteilen. Hat der Vermieter in Italien keine ständige Niederlassung, muss er einen Steuerverantwortlichen benennen. Der EuGH entschied, dass das Unionsrecht weder der Verpflichtung zur Erhebung von Informationen zum Zwecke des Steuerabzugs noch dem eigentlichen Steuerabzug selbst im Wege steht. Allerdings sieht der EuGH die Benennung eines Steuerverantwortlichen als unverhältnismäßige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs an. ms

## Zusätzliche Altersfreizeit

## Rückstellung erlaubt

Finanzgericht urteilt zugunsten des Unternehmens.

**Köln.** Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzlich zu ihrem Urlaub freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit gewähren, können hierfür eine steuermindernde Rückstellung bilden, so das Finanzgericht Köln. Die Klägerin gewährt ihren älteren Beschäftigten neben deren vertraglich vereinbartem Jahresurlaub einen zusätzlichen jährlichen Anspruch auf bezahlte Freizeit. Voraussetzung für den Erhalt ist eine Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren und das Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung lehnte das zuständige Finanzamt die steuermindernde Berücksichtigung der Rückstellung ab. Die Voraussetzungen für die

Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten seien nicht erfüllt. Insbesondere hätten die betroffenen Beschäftigten keine Mehrleistungen erbracht, welche der Betrieb zu bezahlen hätte.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Klägerin könne eine Rückstellung bilden. Sie sagte die Gewährung weiterer freier Arbeitstage verbindlich zu. Die Beschäftigten träten mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung. Eine wirtschaftliche Verursachung und die Verpflichtung des Betriebs zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage seien daher bereits vor der späteren Freistellung entstanden. Die weiteren Inhalte der Zusage stünden dem ebenfalls nicht entgegen. cp